AM 63/2018

Amtliche Mitteilungen 63/2018

Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Universität zu Köln für den Studiengang Master of Education, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

vom 13.09.2018

Universität zu Köln

I M P R E S S U M

Herausgeber:	UNIVERSITÄT ZU KÖLN DER REKTOR
Adresse:	ALBERTUS-MAGNUS- PLATZ 50923 KÖLN
Erscheinungsdatum:	13. SEPTEMBER 2018
Öffentlich ausgelegt am:	13. SEPTEMBER 2018
bis:	05. OKTOBER 2018

Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Universität zu Köln für den Studiengang Master of Education, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

vom 13. September 2018

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV.NRW. S. 310), sowie der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 (GV.NRW. S. 211) hat die Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Gemeinsame Prüfungsordnung der Universität zu Köln für den Studiengang Master of Education, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 9. März 2017 (Amtliche Mitteilungen 36/2017) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

"[1]Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Master of Education (M.Ed.) verliehen. [2]Voraussetzung für eine Graduierung ist, dass Leistungspunkte in diesem oder einem vergleichbaren Studiengang an der Universität zu Köln erworben wurden."

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

"(7) [1]Regelungen zu den einzelnen Modulen sowie zu den diese abschließenden Prüfungen werden in den Anhängen benannt. [2]Diese umfassen insbesondere:

a) Kennnummer des Moduls,

b) Titel des Moduls,

c) Modulteilnahmevoraussetzungen, gegebenenfalls einschließlich Sprachvoraussetzungen

d) Beginn des Moduls,

e) Turnus des Moduls,

f) Dauer des Moduls in Semestern,

g) Lehrveranstaltungsformen des Moduls und Teilnahmeverpflichtungen,

h) Prüfungsvoraussetzungen,

i) Prüfungsform, Ausprägung und Dauer der Modulprüfung, gegebenenfalls Prüfungselemente und deren Bestehens- und Wiederholungsmodalitäten,

j) Prüfungssprache,

k) Versuchsrestriktionen,

l) Kennzeichnung als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul

m) Leistungspunkte des Moduls,

n) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten,

o) bei Wahlpflichtmodulen: Anteil der Leistungspunkte des Moduls an den Leistungspunkten im betreffenden Wahlpflichtbereich,

p) Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote."

b) Nach Absatz 9 wird als Absatz 10 angefügt:

"(10) [1]Die Teilnahme an Modulen oder Elementen von Modulen kann an Voraussetzungen geknüpft werden. [2]Die Voraussetzungen werden in den Anhängen ausgewiesen."

3. § 11 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) [1]Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Exkursionen, Sprachkursen, Praktika, praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen erbracht werden, können eine regelmäßige Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung voraussetzen. [2]Entsprechende Bestimmungen sind in den Anhängen ausgewiesen. [3]§ 19 Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend. [4]Die regelmäßige Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen sowie deren Vor- und Nachbereitung wird empfohlen."

4. § 13 Absatz 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

"(4) [1]Die Anerkennung einer andernorts erbrachten Leistung scheidet aus, wenn diese Leistung an der Universität zu Köln bereits erbracht worden ist. [2]Sofern eine Studierende beziehungsweise ein Studierender bereits in einem anderen Studiengang der Universität zu Köln eingeschrieben ist, werden bei Wechsel des Studienganges oder eines Studienbereichs bereits bestandene und nicht bestandene Prüfungen, die Bestandteil beider Studiengänge beziehungsweise Studienbereiche sind, bei diesem Wechsel übernommen. [3]Dies gilt auch dann, wenn die Prüfungen in einem der beiden Studiengänge Modulprüfungen in Wahlpflichtmodulen sind.

(5) [1]Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. [2]Über die Anerkennung entscheidet die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen

Prüfungsausschusses. [3]Während des Anerkennungsverfahrens sind in der Regel Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. [4]Die Entscheidung ist in der Regel innerhalb von drei Monaten zu treffen und der beziehungsweise dem Studierenden unverzüglich durch Einstellen der Anerkennungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt zu geben; die Ablehnung einer Anerkennung ist schriftlich zu begründen. [5]Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. [6]Das Rektorat gibt der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags."

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nr. b erhält folgende Fassung:

"b) [4]Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. [5]Sie ist in schriftlicher Form sowie als Datei auf einem lesbaren Datenträger in einem von der Prüferin oder dem Prüfer benannten Format einzureichen; in durch die oder den Vorsitzenden des gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses bestimmten Ausnahmefällen ist die Einreichung in elektronischer Form ausreichend. [6]Der Hausarbeit ist eine unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. [7]Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. [8]Ich versichere, dass die eingereichte elektronische Fassung der eingereichten Druckfassung vollständig entspricht.“ [9]Der letzte Satz der Erklärung entfällt, wenn die Hausarbeit nur in elektronischer Form eingereicht wird."

b) Nach § 14 Absatz 8 wird als Absatz 9 angefügt:

"(9) [1]Störungen im Prüfungsablauf müssen unverzüglich bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses oder bei der zuständigen Prüferin beziehungsweise dem zuständigen Prüfer schriftlich geltend gemacht werden. [2]Die Geltendmachung ist spätestens dann ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung mehr als drei Werktage verstrichen sind."

6. § 15 erhält folgende Fassung:

"**§ 15**

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) [1]Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der vorgegebenen Antworten erreicht werden kann. [2]Prüfungen beziehungsweise Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des

Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) [1]Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verständlich, widerspruchsfrei, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten festzustellen. [2]Variationen der gleichen Prüfungsfragen (auch bei den Antwortmöglichkeiten) sind zulässig. [3]Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe ist nicht zulässig.

(3) Ist die Prüferin oder der Prüfer – nach der fakultäts- bzw. studiengangsspezifischen Ausgestaltung des konkreten Antwort-Wahl-Verfahrens – nicht gleichzeitig die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller, sondern wird die Prüfertätigkeit von der oder dem laut Prüfungsordnung zuständigen Prüferin oder Prüfer auf eine oder einen anderen, nämlich die Aufgabenstellerin oder den Aufgabensteller, verschoben, gelten zusätzlich die nachfolgenden Absätze 4 bis 9.

(4) [1]Die Prüferin oder der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen, legt die Antwortmöglichkeiten fest und erstellt die Bewertungsregeln sowie das Bewertungsschema gemäß Absatz 6. [2]Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. [3]Vor der Prüfung führt die Prüferin oder der Prüfer einen Review-Prozess durch, bei dem Inhalte und Form der Fragen durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer gegengelesen werden.

(5) [1]Die Prüferin oder der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen, aus dem die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung erhalten. [2]Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. [3]Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein.

(6) [1]Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat mindestens 60 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. [2]Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte abzüglich 12 Prozent des Gesamtmittelwerts unter 60 Prozent, aber über 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, berechnet sich die Bestehensgrenze nach dieser Gleitklausel. [3]Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(7) [1]Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden. [2]Bei der Berechnung der Punktzahlen werden 0,5-Werte zugunsten der Prüfungskandidatin oder des

Prüfungskandidaten interpretiert. [3]Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl nicht erreicht, lautet die Note „mangelhaft (5,0)“.

(8) [1]Zeigt sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, überprüft die Prüferin oder der Prüfer die betreffenden Prüfungsaufgaben unverzüglich und vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. [2]Die Aufgaben sind post hoc zu analysieren. [3]Schwierigkeitsindex, Trennschärfeindex, Reliabilität und Distraktorenanalyse geben Hinweise auf die Qualität der gestellten Fragen. [4]Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. [5]Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. [6]Die Verminderung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten auswirken. [7]Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen. [8]Dies gilt auch dann, wenn eine Prüfungsleistung nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(9) Besteht eine Prüfungsleistung nur teilweise aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, gilt dieser Paragraph mit Ausnahme von Absatz 8 Satz 7 und 8 nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Prüfungsteil."

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"(2) [1]Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann an den Nachweis bestimmter Voraussetzungen geknüpft sein. [2]Handelt es sich bei diesen Voraussetzungen um Studienleistungen, dienen diese dem Kompetenzerwerb und der Lernstandserhebung für Lehrende und Lernende. [3]Sie bleiben unbenotet. [4]Sofern Studienleistungen die Anwesenheit in einer Lehrveranstaltung erfordern, für die keine regelmäßige Teilnahme gemäß § 11 Absatz 4 vorausgesetzt wird, ist den Studierenden in begründeten Ausnahmefällen eine alternative Studienleistung zu ermöglichen, die keine Teilnahme an der Lehrveranstaltung erfordert, sofern diese geeignet ist, den Kompetenzerwerb zu fördern und die Lernstandserhebung in vergleichbarer Weise zu leisten; über das Vorliegen bzw. Nicht-Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls entscheidet die oder der Vorsitzende des gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses. [5]Studienleistungen sind in der Regel in den folgenden Formaten vorgesehen: Elektronische Lernstandserhebungen, Essays, Exercises, Hausaufgaben, Kurzreferate, Protokolle, Rezensionen, Testklausuren, Thesenpapiere und ähnliche Formate. [6]Die jeweiligen Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Modulprüfung sind in den Anhängen ausgewiesen.

(3) [1]Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht erfüllt sind, die Modulprüfung in demselben oder einem gleichwertigen Modul bereits bestanden ist oder eine Wiederholungsfrist versäumt wurde; die Aufnahme einer Meldung in das Campus-Management-System heilt das Fehlen der genannten Voraussetzungen nicht. [2]Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist ferner zu versagen, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der

Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen. [3]Darüber hinaus ist die Zulassung zu einer Prüfung zu versagen, wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat gemäß § 48 Absatz 5 HG beurlaubt ist, es sei denn es liegt einer der in § 48 Absatz 5 Satz 4 und Satz 5 HG genannten Ausnahmefälle vor."

b) In Absatz 5 Satz 4 wird "§ 20 Absatz 5" zu "§ 20 Absatz 7" korrigiert.

c) Nach Absatz 7 wird als Absatz 8 angefügt:

"(8) [1]Prüfungen über den Inhalt einer bestimmten Lehrveranstaltung können über den Zeitraum von drei Semestern angeboten werden. [2]Diese Frist kann sich gemäß § 64 Absatz 3a HG verlängern."

8. § 19 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"(1) [1]Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen, chronischen oder psychischen Erkrankungen sind zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. [2]Macht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Modulprüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, wird ihr oder ihm auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. [3]Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. [4]Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringende Studienleistungen. [5]Über einen möglichen Nachteilsausgleich entscheidet die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der gemäß § 24 Absatz 2 bis 8 am Studiengang der oder des betreffenden Studierenden beteiligten Fachprüfungsausschüsse.

(2) [1]Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3 bis 7 und 9 und 13 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf Antrag ermöglicht. [2]Eine Ablegung von Modulprüfungen ist in diesen Fällen trotz Beurlaubung möglich."

9. § 20 Absatz 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

"(5) [1]Die Noten der Studienbereiche werden gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der im Anhang ausgewiesenen Gewichtung. [2]Dies gilt auch für die Berechnung vorläufiger Studienbereichsnoten.

(6) [1]Die Gesamtnote des Studiengangs wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Studienbereiche und der Note der Masterarbeit. [2]Die Noten gehen mit folgender Gewichtung in die Gesamtnote ein:

a) Note des ersten Unterrichtsfachs: 27/120,

b) Note des zweiten Unterrichtsfachs beziehungsweise der sonderpädagogischen Fachrichtung: 27/120,

c) Note der Bildungswissenschaften: 12/120,

d) Note des Praxissemesters einschließlich des Vorbereitungsmoduls: 20/120,

e) Note Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte: 6/120,

f) Note der Masterarbeit: 15/120.

[3]Dies gilt auch für die Berechnung der vorläufigen Gesamtnote des Studiengangs."

10. § 22 Absatz 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

"(1) [1]Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. [2]Die Anzahl der Prüfungsversuche pro Modul kann unbeschadet der Bestimmungen von § 8 Absatz 6 und § 23 Absatz 12 auf drei begrenzt werden. [3]Näheres regeln die Bestimmungen in den Anhängen. [4]Bezogen auf sämtliche Module des Masterstudiums, in denen die Anzahl der Prüfungsversuche auf drei begrenzt ist, bestehen insgesamt zwei zusätzliche Prüfungsversuche. [5]Darüber hinaus erhalten Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die mindestens 90 Leistungspunkte erworben haben, einen weiteren zusätzlichen Prüfungsversuch. [6]Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfung der zwei zusätzlichen Prüfungsversuche sowie gegebenenfalls des weiteren Prüfungsversuchs nach Satz 5 nicht bestanden, ist das Studium endgültig nicht bestanden mit der Folge der Exmatrikulation aus dem Studiengang. [7]Die zusätzlichen Prüfungsversuche gemäß Satz 4 und 5 beziehen sich nicht auf die Wiederholung der Masterarbeit sowie nicht auf die Wiederholung des schulpraktischen Teils des Praxissemesters.

(2) [1]Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat eine Modulprüfung, bei der die Anzahl der Prüfungsversuche nach Absatz 1 Satz 2 auf drei begrenzt sind, zum dritten Mal nicht bestanden, erfolgt eine schriftliche Mitteilung der oder des Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, ob die Möglichkeit besteht, zusätzliche Prüfungsversuche nach Absatz 1 Sätze 4 und 5 für diese Prüfung in Anspruch zu nehmen. [2]Falls diese Möglichkeit besteht, muss die Modulprüfung spätestens zwei Jahre nach Zugang der Mitteilung nach Satz 1 erfolgreich abgelegt werden. [3]Wird diese Modulprüfung in dieser Zeit nicht mindestens drei Mal angeboten, verlängert sich die Frist um ein weiteres Jahr. [4]Wird die Frist aus Gründen versäumt, die von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten zu vertreten sind, ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden mit der Folge der Exmatrikulation aus dem Studiengang.

(3) Zusätzliche Prüfungsversuche können für eine Modulprüfung nur dann gewährt werden, wenn keiner der Prüfungsversuche aufgrund einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes gemäß § 26 nicht bestanden wurde."

11. § 23 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) [1]Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbstständig verfassten Arbeit, die zeigen soll, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat dazu in der Lage ist, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiums mit den erforderlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich zu bearbeiten und zu reflektieren. [2]Bei der Anmeldung der Masterarbeit legt sich die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat auf einen Studienbereich fest, in dem die

Masterarbeit angefertigt wird. [3]Die Masterarbeit kann in jedem Studienbereich außer dem Praxissemester angefertigt werden."

12. § 24a Absatz 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

"(6) [1]Die oder der Vorsitzende sowie die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gemäß Absatz 2 Nr. 2 und Nr. 4 bis 6 werden vom Senat der Universität zu Köln nach Gruppen getrennt gewählt. [2]Für die Mitglieder gemäß Absatz 2 Nr. 2 haben die jeweiligen Fakultäten ein Vorschlagsrecht; für die Mitglieder gemäß Absatz 4 bis 6 haben die Gruppen ein Vorschlagsrecht. [3]Die Mitglieder gemäß Absatz 2 Nr. 3 werden von der Deutschen Sporthochschule Köln sowie der Hochschule für Musik und Tanz Köln gemäß den jeweiligen Regelungen der beiden Hochschulen gewählt. [4]Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. [5]Wiederwahl ist zulässig. [6]Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. [7]Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(7) [1]Der Gemeinsame Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens sechs weitere Mitglieder anwesend sind, davon mindestens vier aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. [2]In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen. [3]Leitet die oder der stellvertretende Vorsitzende eine Sitzung, weil die oder der Vorsitzende an der Teilnahme gehindert ist, nimmt ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter gemäß Absatz 3 als stimmberechtigtes Mitglied an der Sitzung teil. [4]Der Gemeinsame Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. [5]Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. [6]Das dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss angehörende Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung habt in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit es entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt; eine solche Erfahrung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Prüfereigenschaft nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllt. [7]Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende beziehungsweise in Zweifelsfällen das Rektorat zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds. [8]Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, der Bestimmung von Prüfungsaufgaben sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nur dann mit, wenn sie die Prüfereigenschaft nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllen.

13. § 24b Absatz 13 erhält folgende Fassung:

"(13) [1]Die Fachprüfungsausschüsse gemäß Absatz 2 und 8 sind beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens vier weitere Mitglieder anwesend sind,

davon mindestens zwei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. [2]Die Fachprüfungsausschüsse gemäß Absatz 3 bis 7 sind beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind, davon mindestens eines aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. [3]In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen. [4]Leitet die oder der stellvertretende Vorsitzende eine Sitzung, weil die oder der Vorsitzende an der Teilnahme gehindert ist, nimmt ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter gemäß Absatz 9 als stimmberechtigtes Mitglied an der Sitzung teil. [5]Die Fachprüfungsausschüsse beschließen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. [6]Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. [7]Das dem jeweiligen Fachprüfungsausschuss angehörende Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung hat in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit es entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt; eine solche Erfahrung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Prüfereigenschaft nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllt. [8]Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende beziehungsweise in Zweifelsfällen das Rektorat zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds. [9]Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, der Bestimmung von Prüfungsaufgaben sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nur dann mit, wenn sie die Prüfereigenschaft nach § 65 Absatz 1 Satz 2 HG erfüllen."

14. § 26 erhält folgende Fassung:

"**§ 26**

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, die Bewertung einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu eigenem Vorteil zu beeinflussen, führt sie oder er in der Prüfung nicht zugelassene Hilfsmittel mit oder begeht bei der Erbringung der Prüfungsleistung wissenschaftliches Fehlverhalten, begeht sie oder er eine Täuschungshandlung. [2]Nicht zugelassene Hilfsmittel können von den Aufsichtsführenden nach Abschluss der Prüfung, zu deren Beendigung die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat berechtigt ist, mit Zustimmung der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten zur Beweissicherung eingezogen werden.

(2) [1]Eine Täuschungshandlung gemäß Absatz 1 wird durch den gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschuss und bei der Masterarbeit durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss festgestellt. [2]Als Folge der Täuschungshandlung spricht er gegen die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten eine der folgenden Sanktionen aus:

a) eine Verwarnung;

b) der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten wird die Wiederholung der Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, aufgegeben;

c) die Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, wird für „mangelhaft“ bzw. „nicht bestanden“ erklärt.

[3]Bei Vorliegen einer Täuschungshandlung im Verantwortungsbereich eines Fachprüfungsausschusses gemäß § 24 Absatz 2 bis 8 informiert dieser den Gemeinsamen Prüfungsausschuss. [4]Bei Vorliegen einer Täuschungshandlung im Zusammenhang mit der Masterarbeit informiert der Gemeinsame Prüfungsausschuss den Fachprüfungsausschuss, in dessen Verantwortungsbereich gemäß § 24 Absatz 2 bis 8 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wurde. [5]In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, wodurch der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. [6]Ein schwerwiegender Fall kommt insbesondere in Betracht, wenn die Kandidatin oder der Kandidat wenigstens grob fahrlässig

a) bei wissenschaftlichen Arbeiten Falschangaben macht oder fremde Gedanken oder Erkenntnisse verfälscht wiedergibt (Fälschung),

b) die Prüfungsarbeit oder Forschungstätigkeit Anderer schwer beeinträchtigt (Sabotage),

c) eine fremde Formulierung, einen fremden Gedanken oder fremde Erkenntnisse wiedergibt, ohne die Urheberschaft offenzulegen (Plagiat).

(3) Insbesondere bei begründetem Verdacht auf ein Plagiat kann der gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständige Prüfungsausschuss und bei der Masterarbeit der Gemeinsame Prüfungsausschuss auch ohne die Zustimmung der Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten weitere – auch elektronische – Überprüfungen vornehmen lassen.

(4) Als Folge einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 gilt bei Studienleistungen die betreffende Studienleistung als nicht erbracht.

(5) [1]Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewertet. [2]Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(6) [1]Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2, Satz 1 und 2 ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten rechtliches Gehör einzuräumen. [2]Die Entscheidung ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) [1]Zusätzlich kann durch den gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschuss sowie bei der Masterarbeit durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 63 Abs. 5 HG eingeleitet werden. [2]Ordnungswidrig handelt auch, wer versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung zu fremdem Vorteil zu beeinflussen."

15. § 28 erhält folgende Fassung:

"**§ 28**

Prüfungsakte, Akteneinsicht

(1) [1]Für jede Prüfungskandidatin und jeden Prüfungskandidaten wird beim gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschuss sowie bei der Masterarbeit beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss eine Prüfungsakte geführt. [2]Die Prüfungsakte dokumentiert insbesondere die Prüfungsversuche, die Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer, die Prüfungsprotokolle, die Prüfungsergebnisse, Notenberechnungen und Durchschriften der Zeugnisse und Urkunden. [3]Die Prüfungsakte wird schriftlich oder ganz oder teilweise elektronisch geführt.

(2) Über den Stand der Prüfungsergebnisse kann sich eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit informieren.

(3) [1]Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jeder Prüfungskandidatin und jedem Prüfungskandidaten beziehungsweise einer oder einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüferinnen oder Prüfer sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. [2]Im Rahmen dieser Einsichtnahme muss die Möglichkeit eingeräumt werden, dass die Prüfungskandidatin und der Prüfungskandidat beziehungsweise deren und dessen Bevollmächtigten entweder Kopien oder Fotografien der Unterlagen anfertigen kann, ggf. ausgegebene Musterlösungen dürfen, da nicht Bestandteil der Prüfungsakte der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten, nicht kopiert oder fotografiert werden. [3]Das weitere Verfahren der Einsichtnahme einschließlich einer angemessenen Frist für den Einsichtnahmeantrag regelt der gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständige Prüfungsausschuss sowie bei der Masterarbeit der Gemeinsame Prüfungsausschuss. [4]Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme nur noch möglich, wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat. [5]Ein darüber hinausgehendes Auskunftsrecht besteht nicht.

(4) [1]Die Prüfungsakte wird, mit Ausnahme der Bestimmungen in Satz 2, bis zum Ablauf des fünften auf die Exmatrikulation aus diesem Studiengang folgenden Jahres aufbewahrt und anschließend dem zuständigen Archiv angeboten; lehnt das Archiv die Annahme ab, kann sie vernichtet werden. [2]Schriftliche Prüfungsunterlagen einschließlich zugehöriger Bewertungsunterlagen – ausgenommen die Bewertungsunterlagen der Masterarbeit - werden, soweit kein Rechtsstreit anhängig ist, zwei Jahre nach Bekanntgabe der Bewertung dem Archiv angeboten; dies gilt für elektronische Fassungen entsprechend; lehnt das Archiv die Annahme ab, können sie vernichtet werden. [3]In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung der ausgehändigten Zeugnisse und Urkunden bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

16. § 30 erhält folgende Fassung:

"**§ 30**

Übergangsbestimmungen

[1]Durch die in dieser Ordnung getroffenen Regelungen darf keine Studierende und kein Studierender schlechter gestellt werden. [2]Über eine mögliche Schlechterstellung entscheidet auf entsprechenden begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden der Gemeinsame Prüfungsausschuss."

17. Die Anhänge 1, 2, 3, 4, 7, 8, 11, 12, 14, 16, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25 und 27 erhalten folgende Fassung:

Siehe Anhänge 1, 2, 3, 4, 7, 8, 11, 12, 14, 16, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25 und 27.

Artikel II

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. Sie tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom 29. August 2018.

Köln, den 13. September 2018

gez.
Der Rektor
der Universität zu Köln

Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth

Anhang 1
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
STUDIENBEREICH BILDUNGSWISSENSCHAFTEN

Erläuterung: Es sind die Basismodule 4 "*Innovieren*" und 5 "*Diagnostik und individuelle Förderung*" zu studieren.

Kenn-nummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs-formen und Teilnahmeverpflich-tungen (TP)		Prüfungs-voraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-BiWi-BM-4 / 6370Inno00	Innovieren	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung 1	Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./2 LP	3	P	6	-	6/12
GyGe-MEd-BiWi-BM-5 / 6370DuiF00	Diagnostik und individuelle Förderung	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung 1	Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP)	schriftlich Projektarbeit 2 LP	3	P	6	-	6/12
GyGe-MEd-BiWi-MA / LAMAArbeit	Masterarbeit[1]	erfolgreicher Abschluss von BM 4; Fremdsprachen-kenntnisse gemäß § 10 Abs. 1 und 2	studien-begleitend	-	15 Wochen	-		-	schriftlich Hausarbeit	2	WP[1]	15	15	-

[1] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 2
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH BIOLOGIE

Erläuterung: Es sind das Modul "*Fachdidaktische Forschungsprojekte*" sowie nach Wahl der Studierenden drei Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule zu studieren. In Verbindung mit einem der gewählten Wahlpflichtmodule ist das Seminar "*Aktuelle und gesellschaftsrelevante Aspekte der Biologie*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulprüfung)			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GG-Bio-MFW I (Typ 1)[1]	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul I	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung	Praktikum (TP)	regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit im Praktikum	mündlich	mündliche Prüfung	20 min.	3		6 (9)[2]		7/27[2]
GG-Bio-MFW I (Typ 2)[1]	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul I	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung	Praktikum (TP)	regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit im Praktikum; Referat	mündlich	mündliche Prüfung	20 min.	3		6 (9)[2]		7/27[2]
GG-Bio-MFW I (Typ 3)[1]	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul I	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung	Praktikum (TP)	regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit im Praktikum; Protokoll	mündlich	mündliche Prüfung	20 min.	3		6 (9)[2]		7/27[2]
GG-Bio-MFW II (Typ 1)[1]	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul II	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung	Praktikum (TP)	regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit im Praktikum	mündlich	mündliche Prüfung	20 min.	3		6 (9)[2]		7/27[2]
GG-Bio-MFW II (Typ 2)[1]	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul II	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung	Praktikum (TP)	regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit im Praktikum; Referat	mündlich	mündliche Prüfung	20 min.	3	WP	6 (9)[2]	21	7/27[2]
GG-Bio-MFW II (Typ 3)[1]	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul II	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung	Praktikum (TP)	regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit im Praktikum; Protokoll	mündlich	mündliche Prüfung	20 min.	3		6 (9)[2]		7/27[2]
GG-Bio-MFW III (Typ 1)[1]	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul III	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung	Praktikum (TP)	regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit im Praktikum	mündlich	mündliche Prüfung	20 min.	3		6 (9)[2]		7/27[2]
GG-Bio-MFW III (Typ 2)[1]	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul III	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung	Praktikum (TP)	regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit im Praktikum; Referat	mündlich	mündliche Prüfung	20 min.	3		6 (9)[2]		7/27[2]
GG-Bio-MFW III (Typ 3)[1]	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul III	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung	Praktikum (TP)	regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit im Praktikum; Protokoll	mündlich	mündliche Prüfung	20 min.	3		6 (9)[2]		7/27[2]

[1] Es sind insgesamt drei fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule zu absolvieren, wobei jedes Modul einem der folgenden Schwerpunkte zugeordnet ist: Biochemie, Biotechnologie und Biophysik; Entwicklungsbiologie; Genetik und Zellbiologie; Molekulare Pflanzenwissenschaften; Neurobiologie; Ökologie und Evolution. Die verschiedenen Typen 1-3 unterscheiden sich lediglich hinsichtlich der Prüfungsvoraussetzungen: Neben der regelmäßigen Teilnahme und aktiven Mitarbeit (Typ 1-3) wird entweder ein Referat (Typ 2) oder ein Protokoll (Typ 3) als Prüfungsvoraussetzung gefordert.

Kenn-nummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs-formen und Teilnahme-verpflichtungen (TP)	Prüfungs-voraussetzungen	Prüfungselemente | Prüfungsart | Dauer | Sprache der Modulabschlussprüfung (falls nicht Deutsch)	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
	Seminar: Aktuelle und gesellschaftsrelevante Aspekte der Biologie[2]	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar (TP)[2]	regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit; Referat		-	-	-	-	-
GG-B-M3A	Fachdidaktische Forschungsprojekte	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Projektseminar (TP)[3]	Planung, Durchführung und Auswertung einer fachdidaktischen Forschungsarbeit	kombiniert Präsentation mit Paper	keine	P	6	-	6/27
GG-B-MALA	Masterarbeit[4]	Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1 und 2	studien-begleitend	-	15 Wochen	-	-	schriftlich Hausarbeit	2	WP[4]	15	15	-

[2] Zusätzlich zu den drei gewählten Wahlpflichtmodulen wird das Seminar "*Aktuelle und gesellschaftsrelevante Aspekte der Biologie*" im Umfang von drei Leistungspunkten studiert. Das Seminar (Teilnehmer max. 30) dient dem wissenschaftlichen Diskurs und bleibt unbenotet. Die drei gewählten Wahlpflichtmodule gehen jeweils mit der Gewichtung 7/27 in die Studienbereichsnote ein.

[3] Im Projektseminar besteht Anwesenheitspflicht, da hier die Einübung des wissenschaftlichen Diskurses im Mittelpunkt steht.

[4] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 3
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH CHEMIE

Erläuterung: Es sind die Module 1 "*Planung, Analyse und Reflexion von Chemieunterricht*", 3 "*Forschungsprojekt*" sowie eines der Module 2a "*Forschungsmethoden in der Chemie - praktisch (Vertiefung)*" oder 2b "*Forschungsmethoden in der Chemie - theoretisch (Vertiefung)*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GG-Che-MO1	Planung, Analyse und Reflexion von Chemieunterricht	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar a[1] / Seminar b[1] / Seminar c[1]	aktive und regelmäßige Teilnahme an drei Seminaren	kombiniert: Referat mit Ausarbeitung	keine	P	9	-	9/27
GG-Che-MO2a	Forschungsmethoden in der Chemie - praktisch (Vertiefung)	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung mit Übung / Praktikum mit Seminar[2]	erfolgreiche Teilnahme an der Übung und am Praktikum mit Seminar	Prüfungselemente[3]: Klausur 120 min; mündliche Prüfung 30 min	keine	WP	12	12	12/27
GG-Che-MO2b	Forschungsmethoden in der Chemie - theoretisch (Vertiefung)	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung mit Übung / Vorlesung mit Seminar[1]	aktive und regelmäßige Teilnahme am Seminar	schriftlich[4]: Klausur 120 min; Klausur 120 min	keine	WP	12	12	12/27
GG-Che-MO3	Forschungsprojekt	erfolgreicher Abschluss von Modul 2a oder 2b	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung / Seminar[1,2] / Praktikum	erfolgreiche Teilnahme an Seminar und Praktikum	mündlich: mündliche Prüfung 45 min.	keine	P	6	-	6/27
GG-Che-MA	Masterarbeit[5]	erfolgreicher Abschluss von Modul 3; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1 und 2	studienbegleitend	-	15 Wochen	-	-	schriftlich: Hausarbeit	2	WP[5]	15	15	-

[1] Da bei diesen Seminaren mit Teilnehmerzahlen unter 30 Studierenden der wissenschaftliche Diskurs eingeübt werden soll, besteht eine Anwesenheitspflicht.

[2] Bei diesen Seminaren besteht aus Sicherheitsgründen (Schulung zur Chemikalien- und Laborarbeitssicherheit) eine Anwesenheitspflicht.

[3] Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Klausur: 50%; mündliche Prüfung 50%. Es gelten die Wiederholungsregelungen von § 22 Abs. 3a: Alle Prüfungselemente müssen mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet sein. Alle mit "mangelhaft (5,0)" bewerteten Prüfungselemente müssen wiederholt werden.

[4] Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Klausur 1: 50%; Klausur 2: 50%. Es gelten die Wiederholungsregelungen von § 22 Abs. 3a: Alle Prüfungselemente müssen mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet sein. Alle mit "mangelhaft (5,0)" bewerteten Prüfungselemente müssen wiederholt werden.

[5] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 4
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH DEUTSCH

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 2 "*Deutschdidaktik*", 3 "*Neuere deutsche Literatur*" und 5 "*Forschung und Vermittlung*" sowie eines der Aufbaumodule 4a "*Sprache: Strukturen und Funktionen*" oder 4b "*Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Deutschdidaktik	keine	WiSe/ Sose	jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Seminar b	Studienleistungen	kombiniert Referat mit Ausarbeitung	keine	P	9	-	9/27
AM 3	Neuere deutsche Literatur	keine	WiSe/ Sose	jedes Semester	1 Semester	Seminar a		Studienleistungen	mündlich mündliche Prüfung 30 min.	keine	P	6	-	6/27
AM4a	Sprache: Strukturen und Funktionen	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar a		Studienleistungen	schriftlich Klausur 120 min.	keine	WP	6	6	6/27
AM 4b	Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar a		Studienleistungen	schriftlich Klausur 120 min.	keine		6		
AM 5	Forschung und Vermittlung	keine[1]	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar /Kolloquium a		Studienleistungen	kombiniert Referat mit Ausarbeitung	keine	P	6	-	6/27
GyGe-MEd-Deu-MA	Masterarbeit[2]	erfolgreicher Abschluss eines der Aufbaumodule AM 2, AM 3, AM 4a oder AM 4b; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1 und 2[3]	studienbegleitend	-	15 Wochen	-		-	schriftlich Hausarbeit	2	WP[2]	15	15	-

[1] Empfehlung: Abschluss von AM 2, AM 3 sowie AM 4a oder AM 4b.
[2] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.
[3] Empfehlung: Abschluss von AM 2, AM 3 sowie AM 4a oder AM 4b.

Anhang 7
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH FRANZÖSISCH

Erläuterung: Die Studierenden entscheiden sich durch die Modulwahl für den Schwerpunkt "*Sprachwissenschaft*" oder den Schwerpunkt "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*".
Im Schwerpunkt "*Sprachwissenschaft*" sind die Schwerpunktmodule 1 "*Sprachwissenschaft*" und 3 "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft*", im Schwerpunkt "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" die Schwerpunktmodule 2 "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" und 4 "*Sprachwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" zu studieren.
Die Schwerpunktmodule 5 "*Sprachpraxis*" und 6 "*Fachdidaktik Französisch*" sind von allen Studierenden verpflichtend zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Schwerpunkt Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar/ Kolloquium a; Seminar b; Vorlesung c	Studienleistungen	schriftlich Hausarbeit	keine	WP	9	9	9/27
SM 2	Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar/ Kolloquium a; Seminar b; Vorlesung c	Studienleistungen	schriftlich Hausarbeit	keine		9		
SM 3	Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar/ Kolloquium a; Seminar b	Studienleistungen	mündlich Referat	keine	WP	6	6	6/27
SM 4	Sprachwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar/ Kolloquium a; Seminar b	Studienleistungen	mündlich Referat	keine		6		
SM 5	Sprachpraxis	Französischkenntnisse auf der Stufe C1 GeR	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Sprachkurs a (TP); Sprachkurs b (TP)	Teilnahme an 2 Sprachkursen; Studienleistungen	schriftlich Klausur 90 min. Französisch und Deutsch	keine	P	6	-	6/27
SM 6	Fachdidaktik Französisch	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Studienleistungen	mündlich mündliche Prüfung 30 min. Französisch und Deutsch	keine	P	6	-	6/27
GyGe-MEd-Frz-MA	Masterarbeit[1]	erfolgreicher Abschluss von SM 1, SM 2 oder SM 6; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 10 Abs. 1 und 2; Auslandsaufenthalt gemäß § 10 Abs. 3	studienbegleitend	-	15 Wochen	-	-	schriftlich Hausarbeit	2	WP[1]	15	15	-

[1] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 8
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH GEOGRAPHIE

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 1 "*Fachinhaltliche Vertiefung I*", 2 "*Geländeerfahrung*" und 3 "*Fachdidaktische Spezialisierung*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungs-voraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GG-Ggr-MEdAM01	Fachinhaltliche Vertiefung I	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung	Seminar (TP)	regelmäßige Teilnahme am Seminar[1]	kombiniert	Referat und Hausarbeit	Deutsch oder Englisch	3	P	9	-	9/27
GG-Ggr-MEdAM02	Geländeerfahrung	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar (TP)	Exkursion (TP)	regelmäßige Teilnahme am Seminar[2]	schriftlich	Hausarbeit		3	P	9	-	9/27
GG-Ggr-MEdAM03	Fachdidaktische Spezialisierung	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar (TP)	Kolloquium (TP)	regelmäßige Teilnahme am Seminar und am Kolloquium[3]	Prüfungselemente[4]	Hausarbeit Vortrag mit Verteidigung		3	P	9	-	9/27
GG-Ggr-MEdMA01	Masterarbeit[5]	erfolgreicher Abschluss eines der Aufbaumodule AM 1, AM 2 oder AM 3; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1 und 2	studienbegleitend	-	15 Wochen	-		-	schriftlich	Hausarbeit		2	WP[5]	15	15	-

[1] Die Notwendigkeit der regelmäßigen Teilnahme an den nicht mehr als 15 Studierende umfassenden Seminaren ergibt sich aus dem Lernziel, in diesen Lehrveranstaltungen den wissenschaftlichen Diskurs zu komplexen Themen unter Anleitung aktiv einzuüben. Referate setzen lediglich Impulse für eine weitergehende Diskussion. Die Diskussion wird mit weiteren Materialien unterstützt und in der Gesamtgruppe beziehungsweise in Teilgruppen geführt.

[2] Siehe Anmerkung 1. Im Rahmen des Seminars wird die anschließende 14tägige teilnahmepflichtige Exkursion vorbereitet.

[3] Siehe Anmerkung 1. Über die diskursiven Anteile hinaus werden im Seminar praktische Übungen zu Unterrichtsplanung und Diagnostik durchgeführt, die u.a. an außerschulischen Lernorten oder mit Kooperationsschulen erprobt werden. Im Kolloquium üben die Studierenden den wissenschaftlichen Diskurs zu komplexen Themen aktiv ein.

[4] Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Hausarbeit: 70%; Vortrag mit Verteidigung 30%. Es gelten die Wiederholungsregelungen von § 22 Abs. 3a: Alle Prüfungselemente müssen mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet sein. Alle mit "mangelhaft (5,0)" bewerteten Prüfungselemente müssen wiederholt werden.

[5] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 11
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH ITALIENISCH

Erläuterung: Die Studierenden entscheiden sich durch die Modulwahl für den Schwerpunkt "*Sprachwissenschaft*" oder den Schwerpunkt "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*".
Im Schwerpunkt "*Sprachwissenschaft*" sind die Schwerpunktmodule 1 "*Schwerpunkt Sprachwissenschaft*" und 3 "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft*", im Schwerpunkt "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" die Schwerpunktmodule 2 "*Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" und 4 "*Sprachwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" zu studieren.
Die Schwerpunktmodule 5 "*Sprachpraxis*" und 6 "*Fachdidaktik Italienisch*" sind von allen Studierenden verpflichtend zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Schwerpunkt Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar/ Kolloquium a; Seminar b; Vorlesung c	Studienleistungen	schriftlich Hausarbeit	keine	WP	9	9	9/27
SM 2	Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar/ Kolloquium a; Seminar b; Vorlesung c	Studienleistungen	schriftlich Hausarbeit	keine		9		
SM 3	Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar/ Kolloquium a; Seminar b	Studienleistungen	mündlich Referat	keine	WP	6	6	6/27
SM 4	Sprachwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar/ Kolloquium a; Seminar b	Studienleistungen	mündlich Referat	keine		6		
SM 5	Sprachpraxis	Italienischkenntnisse auf der Stufe C1 GeR	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Sprachkurs a (TP); Sprachkurs b (TP)	Teilnahme an 2 Sprachkursen; Studienleistungen	schriftlich Klausur 90 min. Italienisch und Deutsch	keine	P	6	-	6/27
SM 6	Fachdidaktik Italienisch	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Studienleistungen	mündlich mündliche Prüfung 30 min. Italienisch und Deutsch	keine	P	6	-	6/27

Kenn-nummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungs-voraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-Ital-MA	Masterarbeit[1]	erfolgreicher Abschluss von SM 1, SM 2 oder SM 6; Fremdsprachen-kenntnisse gem. § 10 Abs. 1 und 2; Auslandsaufenthalt gemäß § 10 Abs. 3	studien-begleitend	-	15 Wochen	-	-	schriftlich Hausarbeit	2	WP[1]	15	15	-

[1] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 12
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH JAPANISCH

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 2 "*Japanisch und Japanisch unterrichten 1*" und 3 "*Japanisch und Japanisch unterrichten 2*" sowie das Schwerpunktmodul 1 "*Japanische Populärkultur und Medien*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Japanisch und Japanisch unterrichten 1	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Sprachkurs a (TP)	Unterrichtshospitation unter Begleitung b (TP)		Teilnahme am Sprachkurs und der Unterrichtshospitation unter Begleitung; Studienleistungen	mündlich	mündliche Prüfung oder Präsentation	30 min. Japanisch	keine	P	9	-	9/27
AM 3	Japanisch und Japanisch unterrichten 2	erfolgreicher Abschluss von AM 2	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Sprachkurs a (TP)	Seminar b		Teilnahme am Sprachkurs ~~und der~~ Studienleistungen	kombiniert	Klausur mündliche Prüfung	90 min. 20 min. Japanisch	keine	P	9	-	9/27
SM 1	Japanische Populärkultur und Medien	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung oder Seminar a	Vorlesung oder Seminar b	Seminar c	Studienleistungen	praktisch	Unterrichtsgestaltung		keine	P	9	-	9/27
GyGe-MEd-Jap-MA	Masterarbeit[1]	erfolgreicher Abschluss von AM 2; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 10 Abs. 1 und 2; Auslandsaufenthalt gemäß § 10 Abs. 3	studienbegleitend	-	15 Wochen	-			-	schriftlich	Hausarbeit		2	WP[1]	15	15	-

[1] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 14
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH KUNST

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 1 "*Kunstpädagogik 2*", 2 "*Vertiefung künstlerisch-medialer Praxis*" und 3 "*Kunst und ihre Bezugswissenschaften (Vertiefung)*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)				Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-KU-AM-1 / 6675KuPa21	Kunstpädagogik 2	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung 1	Seminar 1	Seminar 2	Seminar 3	Studienleistung in Vorlesung 1 (3 LP); Studienleistung in Seminar 1 (3 LP); Studienleistung in Seminar 2 (3 LP); Studienleistung in Seminar 3 (1 LP); Führung eines Portfolios	mündlich	mündliche Prüfung	20 min./ 2 LP	3	P	12	-	12/27
GyGe-MEd-KU-AM-2 / 6675VekmP0	Vertiefung künstlerisch-medialer Praxis	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1		Seminar 2		Studienleistung in Seminar 1 (3 LP); Studienleistung in Seminar 2 (1 LP); Führung eines Portfolios	praktisch[1]	Präsentation einer fachpraktischen Arbeit	20 min./ 2 LP	3	P	6	-	6/27
GyGe-MEd-KU-AM-3 / 6675KuiBw0	Kunst und ihre Bezugswissenschaften (Vertiefung)	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1		Seminar 2		Studienleistung in Seminar 1 (3 LP); Studienleistung in Seminar 2 (3 LP)	schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	P	9	-	9/27
GyGe-MEd-KU-MA / LAMAArbeit	Masterarbeit[2]	erfolgreicher Abschluss des Moduls Praxissemester; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1 und 2	studienbegleitend	-	15 Wochen	-				-	schriftlich	Hausarbeit		2	WP[2]	15	15	-

[1] Fachpraktische Prüfung gemäß § 11 Absatz 7 LABG

[2] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 16
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH MATHEMATIK

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "*Angewandte Mathematik*" und 2 "*Reine Mathematik*" sowie die Aufbaumodule 1 "*Mathematikdidaktik*" und 2 "*Seminar Mathematik*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GG-M-AM	Basismodul Angewandte Mathematik[1]	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung	Übung	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	schriftlich	Klausur	150 min.	keine	P	9	-	9/27
GG-M-RM	Basismodul Reine Mathematik[2]	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung	Übung	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	schriftlich	Klausur	150 min.	keine	P	6	-	6/27
GG-M-MD	Aufbaumodul Mathematikdidaktik	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung	Übung	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	schriftlich	Klausur	180 min.	keine	P	6	-	6/27
GG-M-SM	Aufbaumodul Seminar Mathematik	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar (TP)		regelmäßige Teilnahme[3]	mündlich	Referat		keine	P	6		6/27
GG-M-MA	Masterarbeit[4]	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Seminar Mathematik; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1 und 2	studienbegleitend	-	15 Wochen	-		-	schriftlich	Hausarbeit		2	WP[4]	15	15	-

[1] Im Basismodul Angewandte Mathematik (GG-M-AM) kann zwischen den Lehrveranstaltungen *Gewöhnliche Differentialgleichungen*, *Numerische Mathematik*, *Einführung in die Mathematik des Operations Research*, *Wahrscheinlichkeitstheorie I* und *Informatik I* gewählt werden.

[2] Im Basismodul Reine Mathematik (GG-M-RM) kann zwischen den Lehrveranstaltungen *Algebra* und *Elementare Differentialgeometrie* gewählt werden. Falls *Algebra* bereits im Bachelorstudium gewählt wurde, soll *Elementare Differentialgeometrie* gewählt werden und umgekehrt.

[3] Ein wesentliches Ziel der Lehrveranstaltung ist die Einübung des wissenschaftlichen Diskurses. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Teilnahmeverpflichtung unerlässlich.

[4] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 18
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH PÄDAGOGIK

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 1 "*Erziehungswissenschaftliche Theoriebildung*" und 3 "*Fachdidaktik II*" sowie eines der Schwerpunktmodule 1 "*Historische Bildungsforschung*", 2 "*Kultur und Erziehung*", 3 "*Erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden*", 4 "*Interkulturelle Bildung*", 5 "*Theorien der Bildung und Entwicklung in der Kindheit*", 6 "*Konzepte frühkindlicher Bildung, Entwicklungsförderung und Beratung*", 7 "*Theoretische Fundierung der Erwachsenenbildung*" oder 8 "*Rahmenbedingungen der Erwachsenenbildung im nationalen und internationalen Kontext*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) / Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-PAED-AM-1 / 6370EwThb0	Erziehungswissenschaftliche Theoriebildung	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ Seminar 1	Seminar 2		Studienleistung in Vorlesung 1/ Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Projektarbeit	2 LP	3	P	6	-	6/27
GyGe-MEd-PAED-AM-3 / 6370FaDi20	Fachdidaktik II	erfolgreicher Abschluss des Moduls Praxissemester	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ Seminar 1	Seminar 2		Studienleistung in Vorlesung 1/ Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	mündlich	mündliche Prüfung	40 min./ 5 LP	3	P	9	-	9/27
GyGe-MEd-PAED-SM-1 / 6370HiBiF0	Historische Bildungsforschung	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung 1/ Seminar 1	Seminar 2	Seminar 3	Studienleistung in Vorlesung 1/ Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP); Studienleistung in Seminar 3 (2 LP)	schriftlich	Projektarbeit	6 LP	3		12		
GyGe-MEd-PAED-SM-2 / 6370KuurEr0	Kultur und Erziehung	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung 1/ Seminar 1	Seminar 2	Seminar 3	Studienleistung in Vorlesung 1/ Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP); Studienleistung in Seminar 3 (2 LP)	schriftlich	Projektarbeit	6 LP	3		12		
GyGe-MEd-PAED-SM-3 / 6370EwFm00	Erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung 1/ Seminar 1	Seminar 2	Seminar 3	Studienleistung in Vorlesung 1/ Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP); Studienleistung in Seminar 3 (2 LP)	schriftlich	Hausarbeit	6 LP	3	WP	12	12	12/27
GyGe-MEd-PAED-SM-4 / 6370IkBi00	Interkulturelle Bildung	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung 1/ Seminar 1	Seminar 2	Seminar 3	Studienleistung in Vorlesung 1/ Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP); Studienleistung in Seminar 3 (2 LP)	schriftlich	Hausarbeit	6 LP	3		12		
GyGe-MEd-PAED-SM-5 / 6370TBuEK0	Theorien der Bildung und Entwicklung in der Kindheit	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung 1/ Seminar 1	Seminar 2	Seminar 3	Studienleistung in Vorlesung 1/ Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP); Studienleistung in Seminar 3 (2 LP)	mündlich	mündliche Prüfung (ggf. Gruppenprüfung)	40 min./ 6 LP	3		12		

Kenn-nummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungs-voraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-PAED-SM-6 / 6370KfBEB0	Konzepte frühkindlicher Bildung, Entwicklungs-förderung und Beratung	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung 1/ Seminar 1	Seminar 2	Seminar 3	Studienleistung in Vorlesung 1/ Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP); Studienleistung in Seminar 3 (2 LP)	schriftlich Hausarbeit 6 LP	3		12		
GyGe-MEd-PAED-SM-7 / 6370TFdEb0	Theoretische Fundierung der Erwachsenenbildung	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung 1/ Seminar 1	Seminar 2	Seminar 3	Studienleistung in Vorlesung 1/ Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP); Studienleistung in Seminar 3 (2 LP)	schriftlich Hausarbeit 6 LP	3		12		
GyGe-MEd-PAED-SM-8 / 6370REniK0	Rahmenbedingungen der Erwachsenenbildung im nationalen und internationalen Kontext	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung 1/ Seminar 1	Seminar 2	Seminar 3	Studienleistung in Vorlesung 1/ Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP); Studienleistung in Seminar 3 (2 LP)	schriftlich Klausur 180 min./ 6 LP	3		12		
GyGe-MEd-PAED-MA / LAMAArbeit	Masterarbeit[1]	Fremdsprachen-kenntnisse gemäß § 10 Abs. 1 und 2	studien-begleitend	-	15 Wochen	-			-	schriftlich Hausarbeit -	2	WP[1]	15	15	-

[1] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 20
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH PHYSIK

Erläuterung: Es sind das Basismodul 1 "*Didaktik der Physik II*" sowie drei der Aufbaumodule 1 "*Moderne Physik: Festkörperphysik*", 2 "*Moderne Physik: Kern- und Elementarteilchenphysik*", 3 "*Moderne Physik: Molekül- und Astrophysik*" oder 4 "*Moderne Physik: Schulorientierte moderne Physik*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GG-PHY-DPII	Didaktik der Physik II	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar (TP)[1]		Praktikum (TP)	aktive Teilnahme am Seminar, erfolgreiche Durchführung von vier Versuchen im Praktikum	Prüfungselemente[2] Praxisprojekt Referat	keine	P	9	-	9/27
GG-PHY-MPI	Moderne Physik: Festkörperphysik	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung	Übung (TP)	Praktikum (TP)	erfolgreiches Bearbeiten von Übungen, erfolgreiche Durchführung von Praktikumsversuchen	mündlich mündliche Prüfung 30 min.	keine	WP	6	18	6/27
GG-PHY-MPII	Moderne Physik: Kern- und Elementarteilchenphysik	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung	Übung (TP)	Praktikum (TP)	erfolgreiches Bearbeiten von Übungen, erfolgreiche Durchführung von Praktikumsversuchen	mündlich mündliche Prüfung 30 min.	keine		6		6/27
GG-PHY-MPIII	Moderne Physik: Molekül- und Astrophysik	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung	Übung (TP)	Praktikum (TP)	erfolgreiches Bearbeiten von Übungen, erfolgreiche Durchführung von Praktikumsversuchen	mündlich mündliche Prüfung 30 min.	keine		6		6/27
GG-PHY-MPIV	Moderne Physik: Schulorientierte moderne Physik	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung, ggf. mit Seminar (TP)[1]		Vorlesung, ggf mit Seminar (TP)[1]	aktive Teilnahme an den Seminaren	mündlich mündliche Prüfung 30 min.	keine		6		6/27
GG-PHY-MA	Masterarbeit[3]	Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1 und 2	studienbegleitend	-	15 Wochen	-			-	schriftlich Hausarbeit	2	WP[3]	15	15	-

[1] Das Seminar dient der Einarbeitung des wissenschaftlichen Diskurses. Die Teilnehmerzahl liegt unter 30 Studierenden.

[2] Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Praxisprojekt: 50%; Referat 50%. Es gelten die Wiederholungsregelungen von § 22 Abs. 3a: Alle Prüfungselemente müssen mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet sein. Alle mit "mangelhaft (5,0)" bewerteten Prüfungselemente müssen wiederholt werden.

[3] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 21
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH RUSSISCH

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 2 "*Fachdidaktik Russisch*", 3 "*Russisch 3*", eines der beiden Aufbaumodule 4 "*Russisch 4*" oder 5 "*Altslavistik*" sowie das Schwerpunktmodul 1 "*Russische Literatur-/Sprachwissenschaft*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Fachdidaktik Russisch	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar	Studienleistungen	schriftlich Hausarbeit	keine	P	6	6	6/27
AM 3	Russisch 3	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Sprachkurs a (TP) Sprachkurs b (TP)	Teilnahme an 2 Sprachkursen; Studienleistungen	schriftlich Klausur 90 min. Russisch und Deutsch	keine	P	6	6	6/27
AM 4	Russisch 4	erfolgreicher Abschluss von AM 3	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Sprachkurs a (TP) Sprachkurs b (TP)	Teilnahme an 2 Sprachkursen; Studienleistungen	schriftlich Klausur 90 min. Russisch und Deutsch	keine	WP	6	6	6/27
AM 5	Altslavistik	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Übung (TP)	Teilnahme an der Übung; Studienleistungen	schriftlich Klausur 90 min. behandelte altslavische Sprachstufe und Deutsch	keine	WP	6	6	6/27
SM 1	Russische Literatur-/ Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar a Vorlesung/ Seminar b Kolloquium c	Studienleistungen	kombiniert Referat mit Hausarbeit	keine	P	9	9	9/27
GyGe-MEd-Russ-MA	Masterarbeit[1]	Fremdsprachenkenntnisse gem. § 10 Abs. 1 und 2; Auslandsaufenthalt gemäß § 10 Abs. 3	studienbegleitend	-	15 Wochen	-	-	schriftlich Hausarbeit	2	WP[1]	15	15	-

[1] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 22
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH SOZIALWISSENSCHAFTEN

Erläuterung: Es sind das Aufbaumodul SWD "*Didaktik der Sozialwissenschaften*", die Schwerpunktmodule SÖP "*Sozio-ökonomische und politische Herausforderungen*" und STA "*Komplexe sozialwissenschaftliche Theorien und Analyse*" sowie eines der Schwerpunktmodule SWI-MD "*Migration und Diversität*", SWI-GS "*Gender Studies*" oder SWI-EIS "*European and International Studies*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der ModulNote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-SoWi-AM-SWD / 6370DiSo00	Didaktik der Sozialwissenschaften	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	mündlich	mündliche Prüfung	30 min./ 2 LP	3	P	6	-	6/27
GyGe-MEd-SoWi-SM-SÖP / 6370HswB00	Sozio-ökonomische und politische Herausforderungen	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Klausur	120 min./ 2 LP	3	P	6	-	6/27
GyGe-MEd-SoWi-SM-STA / 6370KswA00	Komplexe sozialwissenschaftliche Theorien und Analysen	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Hausarbeit	5 LP	3	P	9	-	9/27
GyGe-MEd-SoWi-SM-SWI-MD / 6370MiDi00	Migration und Diversität	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	2 LP	3	WP (1 aus 3)	6	6	6/27
GyGe-MEd-SoWi-SM-SWI-GS / 6370GeSt00	Gender Studies	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	2 LP	3		6		
GyGe-MEd-SoWi-SM-SWI-EIS / 6370EaIS00	European and International Studies	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	2 LP	3		6		

Kenn-nummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs-formen und Teilnahme-verpflichtungen (TP)	Prüfungs-voraus-setzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-SoWi-MA / LAMAArbeit	Masterarbeit[1]	erfolgreicher Abschluss von mindestens zwei Modulen; Fremdsprachen-kenntnisse gemäß § 10 Abs. 1 und 2	studien-begleitend	-	15 Wochen	-	-	schriftlich Hausarbeit	2	WP[1]	15	15	-

[1] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 23
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH SPANISCH

Erläuterung: Die Studierenden entscheiden sich durch die Modulwahl für den Schwerpunkt "*Sprachwissenschaft*" oder den Schwerpunkt "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*".
Im Schwerpunkt "*Sprachwissenschaft*" sind die Schwerpunktmodule 1 "*Schwerpunkt Sprachwissenschaft*" und 3 "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft*", im Schwerpunkt "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" die Schwerpunktmodule 2 "*Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" und 4 "*Sprachwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" zu studieren.
Die Schwerpunktmodule 5 "*Sprachpraxis*" und 6 "*Fachdidaktik Spanisch*" sind von allen Studierenden verpflichtend zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Schwerpunkt Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar/ Kolloquium a; Seminar b; Vorlesung c	Studienleistungen	schriftlich Hausarbeit	keine	WP	9	9	9/27
SM 2	Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar/ Kolloquium a; Seminar b; Vorlesung c	Studienleistungen	schriftlich Hausarbeit	keine		9		
SM 3	Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar/ Kolloquium a; Seminar b	Studienleistungen	mündlich Referat	keine	WP	6	6	6/27
SM 4	Sprachwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar/ Kolloquium a; Seminar b	Studienleistungen	mündlich Referat	keine		6		
SM 5	Sprachpraxis	Spanischkenntnisse auf der Stufe C1 GeR	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Sprachkurs a (TP); Sprachkurs b (TP)	Teilnahme an 2 Sprachkursen; Studienleistungen	schriftlich Klausur 90 min. Spanisch und Deutsch	keine	P	6	-	6/27
SM 6	Fachdidaktik Spanisch	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Studienleistungen	mündlich mündliche Prüfung 30 min. Spanisch und Deutsch	keine	P	6	-	6/27
GyGe-MEd-Span-MA	Masterarbeit[1]	erfolgreicher Abschluss von SM 1, SM 2 oder SM 6; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 10 Abs. 1 und 2; Auslandsaufenthalt gemäß § 10 Abs. 3	studienbegleitend	-	15 Wochen	-	-	schriftlich Hausarbeit	2	WP[1]	15	15	-

[1] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 24
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
FÖRDERSCHWERPUNKT HÖREN UND KOMMUNIKATION

Erläuterung: Es die Schwerpunktmodule 1 "*Praxis- und Forschungsfelder in Bildung, Erziehung und Rehabilitation im Kontext einer Hörschädigung I*" und 2 "*Praxis- und Forschungsfelder in Bildung, Erziehung und Rehabilitation im Kontext einer Hörschädigung II*" sowie jeweils ein Aufbaumodul nach Wahl aus den Wahlpflichtbereichen A und B zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-FSP-HK-SM1 / 6409PFHsA2	Praxis- und Forschungsfelder in Bildung, Erziehung und Rehabilitation im Kontext einer Hörschädigung I	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich[1]	Hausarbeit Klausur (90 min.)	5 LP	3	P	9	-	9/27
GyGe-MEd-FSP-HK-SM2 / 6409PFHsB0	Praxis- und Forschungsfelder in Bildung, Erziehung und Rehabilitation im Kontext einer Hörschädigung II	erfolgreicher Abschluss von SM 1	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Kolloquium 1	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Kolloquium 1 (2 LP)	mündlich	mündliche Prüfung	20 min./ 2 LP	3	P	6	-	6/27
Wahlpflichtbereich A																
GyGe-MEd-FSP-AM-1 / 6409LeRe00	Lese- Rechtschreibschwierigkeiten	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1	Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP)	schriftlich	Klausur	60 min./ 2 LP	3	WP (1 aus 7)	6	6	6/27
GyGe-MEd-FSP-AM-4 / 6409PDuR00	Pädagogik, Didaktik und Rehabilitation von Menschen mit Komplexer Behinderung	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	mündlich	mündliche Prüfung	20 min./ 2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-6 / 6409Ethi00	Ethik in der Heil- und Sonderpädagogik	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1	Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP)	schriftlich	Klausur	60 min./ 2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-7 / 6409KiEn00	Kindliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung schriftsprachlicher und mathematischer Aspekte	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Portfolio	2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-9 / 6409SpUn00	Sprachförderlicher inklusiver Unterricht	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Klausur	90 min./ 2 LP	3		6		

[1] Schriftliche Prüfung mit Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Hausarbeit 40%, Klausur 60%. Es gelten die Wiederholungsregelungen von § 22 Abs. 3a: Alle Prüfungselemente müssen mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet sein. Alle mit "mangelhaft (5,0)" bewerteten Prüfungselemente müssen wiederholt werden.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-FSP-AM-12 / 6409gSuS00	Aktuelle Themen gestörter Sprach- und Sprechfähigkeit	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM14 / 6409AMMi00	Medieneinsatz im inklusiven Unterricht	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Projektarbeit	2 LP	3		6		
Wahlpflichtbereich B																
GyGe-MEd-FSP-AM-2 / 6409GOuV00	Grundlagen der Organisations- und Versorgungswissenschaft	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1	Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Vorlesung 2 (2 LP)	schriftlich	Klausur	60 min./ 2 LP	3	WP (1 aus 7)	6	6	6 27
GyGe-MEd-FSP-AM-3 / 6409PaPr00	Pädagogische Professionalität in der Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigungen der körperlichen und motorischen Entwicklung	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-5 / 6409Inkl00	Inklusive Bildung	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1	Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP)	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-8 / 6409VvSk00	Vermittlung von Schreibkompetenzen bei Kindern und Jugendlichen mit Lernschwierigkeiten	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Portfolio	2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-10 / 6409PrGe00	Professionelle Gespräche kooperativ führen	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Portfolio	2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-11 / 6409GeBi00	Gesundheit in Bildungssystem und Arbeitswelt	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-13 / 6409DiSt00	Disability Studies	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3		6		

Kenn-nummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs-formen und Teilnahme-verpflichtungen (TP)	Prüfungs-voraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der ModulNote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-FSP-MA / LAMAArbeit	Masterarbeit[2]	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxis-semester; Fremdspra-chenkennt-nisse gemäß § 10 Abs. 1 und 2	studien-begleitend	-	15 Wochen	-	-	schriftlich Hausarbeit	2	WP[1]	15	15	-

[2] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 25
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
FÖRDERSCHWERPUNKT KÖRPERLICHE UND MOTORISCHE ENTWICKLUNG

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "*Didaktik im Förderschwerpunkt Körperliche/motorische Entwicklung*" und 2 "*Aktuelle Forschungsfragen und Handlungsfelder im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung*" sowie jeweils ein Aufbaumodul nach Wahl aus den Wahlpflichtbereichen A und B zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-FSP-KME-SM-1 / 6409DkmE01	Didaktik im Förder-schwerpunkt Körperli-che/motorische Entwicklung	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	Prüfungs-elemente[1]	Referat Hausarbeit	5 LP	3	P	9	9	9/27
GyGe-MEd-FSP-KME-SM-2 / 6409FHkmE1	Aktuelle Forschungsfragen und Handlungsfelder im Förderschwerpunkt Körper-liche und motorische Entwicklung	erfolgreicher Abschluss von SM 1	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Projektarbeit	2 LP	3	P	6	6	6/27
Wahlpflichtbereich A																
GyGe-MEd-FSP-AM-1 / 6409LeRe00	Lese- Rechtschreibschwie-rigkeiten	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1	Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP)	schriftlich	Klausur	60 min./ 2 LP	3	WP (1 aus 7)	6	6	6/27
GyGe-MEd-FSP-AM-4 / 6409PDuR00	Pädagogik, Didaktik und Rehabilitation von Menschen mit Komplexer Behinderung	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	mündlich	mündliche Prüfung	20 min./ 2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-6 / 6409Ethi00	Ethik in der Heil- und Sonderpädagogik	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1	Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP)	schriftlich	Klausur	60 min./ 2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-7 / 6409KiEn00	Kindliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung schriftsprachlicher und mathematischer Aspekte	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Portfolio	2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-9 / 6409SpUn00	Sprachförderlicher inklusiver Unterricht	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Klausur	90 min./ 2 LP	3		6		

[1] Prüfung mit Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Referat: 40%; Hausarbeit: 60%. Es gelten die Wiederholungsregelungen von § 22 Abs. 3a: Alle Prüfungselemente müssen mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet sein. Alle mit "mangelhaft (5,0)" bewerteten Prüfungselemente müssen wiederholt werden.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-FSP-AM-12 / 6409gSuS00	Aktuelle Themen gestörter Sprach- und Sprechfähigkeit	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM14 / 6409AMMi00	Medieneinsatz im inklusiven Unterricht	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Projektarbeit	2 LP	3		6		
Wahlpflichtbereich B																
GyGe-MEd-FSP-AM-2 / 6409GOuV00	Grundlagen der Organisations- und Versorgungswissenschaft	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1	Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Vorlesung 2 (2 LP)	schriftlich	Klausur	60 min./ 2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-3 / 6409PaPr00	Pädagogische Professionalität in der Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigungen der körperlichen und motorischen Entwicklung	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-5 / 6409Inkl00	Inklusive Bildung	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1	Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP)	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-8 / 6409VvSk00	Vermittlung von Schreibkompetenzen bei Kindern und Jugendlichen mit Lernschwierigkeiten	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Portfolio	2 LP	3	WP (1 aus 7)	6	6	6 27
GyGe-MEd-FSP-AM-10 / 6409PrGe00	Professionelle Gespräche kooperativ führen	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Portfolio	2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-11 / 6409GeBi00	Gesundheit in Bildungssystem und Arbeitswelt	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-13 / 6409DiSt00	Disability Studies	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3		6		

Kenn-nummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs-formen und Teilnahme-verpflichtungen (TP)	Prüfungs-voraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der ModulNote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-FSP-MA / LAMAArbeit	Masterarbeit[2]	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxis-semester; Fremdspra-chenkennt-nisse gemäß § 10 Abs. 1 und 2	studien-begleitend	-	15 Wochen	-	-	schriftlich Hausarbeit	2	WP[1]	15	15	-

[2] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 27
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
STUDIENBEREICH DEUTSCH FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER MIT ZUWANDERUNGSGESCHICHTE

Erläuterung: Es ist das Basismodul "*Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-DaZ-BM / 6370DfSmZ0	Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester[1]	Vorlesung 1	Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3	P	6	-	6/6
GyGe-MEd-DaZ-MA / LAMAArbeit	Masterarbeit[2]	erfolgreicher Abschluss des Basismoduls; Fremdsprachenkenntnisse gem. §10 Abs. 1 und 2	studienbegleitend	-	15 Wochen	-		-	schriftlich Hausarbeit	2	WP[2]	15	15	-

[1] Die Studierenden absolvieren das Modul im ersten und dritten Mastersemester; im zweiten Mastersemester befinden sie sich im Praxissemester.

[2] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.